

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1977

Geschäftszahl

1235/77

Rechtssatz

Zu den Bescheiden der Abgabenbehörde erster Instanz, die von der Entscheidungspflicht gemäß § 311 Abs 2 BAO ausgenommen sind, gehören auch Bescheide über die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, wie aus § 18 GrEStG zu erschließen ist.